

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH, Schweriner Straße 90, 23909 Ratzeburg, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Ratzeburg Vorstadt.

Die Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit mehreren Jahrzehnten. Die Antragstellerin beantragte mit vorliegendem Antrag nun eine Erneuerung der wasserrechtlichen Bewilligung. Die Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes der Stadt Ratzeburg und umliegenden Gemeinden mit Trink- und Brauchwasser.

Nach § 5 UVPG ist für dieses geplante Vorhaben ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da dauerhafte erhebliche und nicht ausgleichbare nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 zu der UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 15.06.2021

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

gez. Ch. Foth